

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn. 2210, 2211 und
2212

Urteil Nr. 140/2002
vom 9. Oktober 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 72 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, gestellt vom Handelsgericht Antwerpen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, M. Bossuyt, L. Lavrysen, A. Alen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinen Urteilen vom 27. Juni 2001 in Sachen E. Kleinman, M. Massafi und M. Van Eecke gegen die Bank Max Fischer AG, deren Ausfertigungen am 3. Juli 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen sind, hat das Handelsgericht Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 72 des Konkursgesetzes - in der seit dem 1. Januar 1998 geltenden Fassung - gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem Artikel 72 des Konkursgesetzes bzw. eine Auslegung dieses Artikels die Konkursgläubiger im allgemeinen und die ihre Schuldforderungen zu spät anmeldenden Konkursgläubiger (untereinander) im besonderen ungleich behandelt, je nachdem, ob sie vor oder nach einer - vorläufigen oder ersten - Verteilung von Dividenden auf Anmeldung oder Aufnahme geklagt haben? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Artikel 72 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, der dem Verweisungsrichter zufolge auf den vorliegenden Fall anwendbar ist, lautet:

« Bekannte oder unbekannte Gläubiger, die es versäumt haben, ihre Schuldforderungen binnen der durch das Konkurseröffnungsurteil festgelegten Frist anzumelden oder zu bestätigen, werden bei den Verteilungen nicht berücksichtigt.

Bis zu der in Artikel 79 erwähnten Versammlung haben säumige Gläubiger das Recht, auf Aufnahme zu klagen, ohne daß bereits angeordnete Verteilungen wegen ihrer Klage ausgesetzt werden können. Sie haben nur Anspruch auf eine Dividende auf die noch nicht verteilten Aktiva; Kosten und Ausgaben, die durch Prüfung und Aufnahme ihrer Schuldforderungen entstehen, gehen zu ihren Lasten.

Das Recht, auf Aufnahme zu klagen, verjährt in drei Jahren ab dem Konkurseröffnungsurteil, außer für Schuldforderungen, die im Rahmen einer während der Liquidation fortgesetzten oder erhobenen Interventions- oder Gewährleistungsklage festgestellt werden.

Das Recht, auf Aufnahme einer Schuldforderung zu klagen, die während der Liquidation von einem anderen Gericht als dem Konkursgericht festgestellt wird, verjährt in sechs Monaten ab dem Tag, an dem das Endurteil rechtskräftig wird. »

B.2.1. Laut Artikel 11 des Konkursgesetzes wird in dem Konkurseröffnungsurteil angeordnet, daß die Konkursgläubiger des Konkursschuldners ihre Schuldforderung bei der Kanzlei des Handelsgerichts innerhalb einer Frist von höchstens dreißig Tagen ab dem Konkurseröffnungsurteil anmelden. In diesem Konkurseröffnungsurteil werden ebenfalls Ort, Tag und Uhrzeit für den Abschluß des Protokolls über die Prüfung der Schuldforderungen bestimmt. Zwischen dem Ablauf der Frist für die Anmeldung der Schuldforderungen und dem Abschluß des Protokolls über die Prüfung liegen mindestens fünf und höchstens dreißig Tage.

Die Konkursverwalter sorgen dafür, daß das Konkurseröffnungsurteil innerhalb von fünf Tagen nach seinem Datum auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* und in mindesten zwei auf regionaler Ebene vertriebenen Zeitungen oder Zeitschriften veröffentlicht wird (Artikel 38 desselben Gesetzes).

Um bei einer Verteilung berücksichtigt zu werden und um irgendein Vorrecht ausüben zu können, müssen gemäß Artikel 62 des Gesetzes alle Konkursgläubiger ihre Schuldforderung spätestens innerhalb der durch das Konkurseröffnungsurteil festgelegten Frist bei der Kanzlei des Handelsgerichts anmelden. Diese Verpflichtung gilt auch für Hypothekengläubiger, für bevorrechtigte Gläubiger sowie für Pfandgläubiger (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/1, S. 29). Sowohl die bekannten als auch die unbekanntenen Gläubiger, die es versäumt haben, ihre Schuldforderungen anzumelden oder zu bestätigen, werden grundsätzlich bei den Verteilungen nicht berücksichtigt (Artikel 72 Absatz 1).

Ogleich diese Anmeldung laut dem ersten Absatz der beanstandeten Bestimmung im Prinzip innerhalb der im Konkurseröffnungsurteil festgelegten Frist erfolgen muß, wird den Gläubigern im zweiten Absatz dieser Bestimmung die Klage auf Aufnahme ermöglicht bis zu der in Artikel 79 desselben Gesetzes vorgesehenen abschließenden Versammlung, bei der die Konkursverwalter, die Gläubiger und der Konkursschuldner die Konkursrechnung besprechen und abschließen und bei der die Gläubiger sich über die Entschuldbarkeit des Konkursschuldners äußern. Das Recht, auf Aufnahme zu klagen, verjährt in jedem Fall nach Ablauf von drei Jahren ab dem Konkurseröffnungsurteil, außer für die Schuldforderung, die

im Rahmen eines während der Liquidation fortgesetzten oder eingeleiteten Interventions- oder Gewährleistungsverfahrens festgestellt wird (Artikel 72 Absatz 3). Die Klage der säumigen Gläubiger auf Aufnahme kann jedoch nicht zur Aussetzung der bereits angeordneten Verteilungen führen. Die säumigen Gläubiger haben außerdem nur Anspruch auf eine Dividende auf die noch nicht verteilten Aktiva und tragen selbst die Kosten und Ausgaben, die durch Prüfung und Aufnahme ihrer Schuldforderungen entstehen (Artikel 72 Absatz 2).

B.2.2. Im Rahmen der Konkursliquidation kann der Konkursrichter gemäß Artikel 77 des Konkursgesetzes gegebenenfalls die Verteilung der schon realisierten und verfügbaren Aktiva an die Gläubiger anordnen.

Dem Verweisungsrichter zufolge muß die beanstandete Bestimmung dahingehend interpretiert werden, daß bei einer solchen Dividendenverteilung die Gläubiger, die ihre Anmeldung nicht rechtzeitig vorgenommen haben, « nur bei einer neuen Dividendenverteilung berücksichtigt werden, wobei die Aktiva, die zum Zeitpunkt ihrer Anmeldung noch nicht verteilt waren, auf alle inzwischen bekannte Gläubiger verteilt werden ».

Einerseits bezieht sich diese Interpretation auf die Tragweite der Rechte solcher säumigen Gläubiger. Säumige Gläubiger können nicht an Verteilungen teilnehmen, die vor ihrer Anmeldung angeordnet wurden, und sie können anlässlich einer neuen Verteilung nur auf eine, auf die noch nicht verteilten Aktiva berechnete Dividende Anspruch erheben, ohne berechtigt zu sein, die Dividende auf die restlichen Aktiva, auf die sie bei der vorherigen Verteilung hätten Anspruch erheben können, vorwegzunehmen.

Andererseits bezieht sich diese Interpretation auf den Zeitpunkt, an dem die Schuldforderungen berücksichtigt werden, um die Gläubiger an den vorhergehenden, durch den Konkursrichter gemäß Artikel 77 des Konkursgesetzes angeordneten Verteilungen teilnehmen zu lassen. Alle Gläubiger, die ihre Schuldforderung - sei es innerhalb oder außerhalb der im Konkurseröffnungsurteil festgelegten Frist - angemeldet haben, nehmen gleichermaßen an den durch den Konkursrichter angeordneten Verteilungen teil. Somit nehmen Gläubiger, die ihre Schuldforderung fristgerecht angemeldet haben, und Gläubiger, die nach der im Konkurseröffnungsurteil festgelegten Frist, aber vor der Anordnung des

Konkursrichters zur Verteilung auf Aufnahme geklagt haben, in gleicher Weise an dieser vorhergehenden Verteilung teil. Nur diese säumigen Gläubiger, die auf Aufnahme geklagt haben, nachdem eine solche Verteilung angeordnet worden ist, verwirken ihr Recht auf diese Verteilung und können ebensowenig die ausgezahlte Dividende auf die noch nicht verteilten Aktiva vorwegnehmen.

B.2.3. Die Untersuchung des Hofes bezüglich der Vereinbarkeit der beanstandeten Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung erfolgt auf der Grundlage dieser Interpretation.

B.2.4. Der Hof weist darauf hin, daß aus den Merkmalen des Ausgangsverfahrens hervorgeht, daß die präjudizielle Frage sich auf Artikel 72 Absätze 1 und 2 des Konkursgesetzes und auf die Situation nicht bevorrechtigter säumiger Gläubiger - mit Ausnahme bevorrechtigter säumiger Gläubiger - bezieht. Somit beschränkt der Hof seine Untersuchung hierauf.

B.3. Aus dem Wortlaut der präjudiziellen Frage wird ersichtlich, daß der Verweisungsrichter dem Hof einen zweifachen Behandlungsunterschied vorlegt.

Einerseits fordert die Frage zu einem Vergleich auf zwischen den Gläubigern, die ihre Schuldforderungen rechtzeitig, nämlich innerhalb der durch das Konkurseröffnungsurteil festgelegten Frist, angemeldet haben, und den säumigen Gläubigern « im allgemeinen », die auf ihre Aufnahme nach Ablauf dieser Frist klagen. Obgleich es sich in beiden Fällen um Gläubiger eines Konkurschuldners handelt, werden sie unterschiedlich behandelt, und zwar je nachdem, ob sie ihre Schuldforderung innerhalb oder außerhalb der durch das Konkurseröffnungsurteil festgelegten Frist anmelden; insoweit ihre Schuldforderungen angenommen werden, werden Erstgenannte an allen durch den Konkursrichter angeordneten Verteilungen teilnehmen können, während Letztgenannte an den vor ihrer Anmeldung angeordneten Verteilungen nicht teilnehmen können und nur auf eventuelle spätere, auf der Grundlage noch nicht verteilter Aktiva berechnete Verteilungen Anspruch erheben können, ohne die Dividende auf diese Aktiva vorwegnehmen zu können, auf die sie bei vorherigen Verteilungen Anspruch hätten erheben können.

Andererseits und hauptsächlich wird dem Hof der Behandlungsunterschied vorgelegt, der zwischen den säumigen Gläubigern untereinander besteht; obgleich es in beiden Fällen um Gläubiger geht, die nach Ablauf der im Konkursöffnungsurteil festgelegten Frist auf Aufnahme klagen, werden diejenigen, die diese Klage vor der durch den Konkursrichter angeordneten Verteilung an die Gläubiger eingereicht haben, an dieser Verteilung teilnehmen können, während diejenigen, die nach einer solchen Verteilung auf Aufnahme klagen, weder einen Anspruch erheben können auf ausgezahlte Dividende, noch Dividende auf zu verteilende Aktiva vorwegnehmen können.

B.4. Aus den Vorarbeiten zum Konkursgesetz vom 8. August 1997 wird ersichtlich, daß der Gesetzgeber dadurch, daß er ganz allgemein alle Gläubiger verpflichtete, ihre Schuldforderung anzumelden, allen bei der Liquidation betroffenen Parteien, nämlich dem Konkursverwalter, dem Konkursschuldner, den Gläubigern und allen interessierten Drittpersonen die Möglichkeit geben wollte, sich schneller ein möglichst vollständiges Bild von der Lage des Konkurses zu machen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/1, S. 29). Mit dem neuen Konkursgesetz zielte der Gesetzgeber nämlich ganz allgemein auf eine schnelle und zügige Abwicklung des Konkursverfahrens ab, um den normalen Marktmechanismus möglichst wenig zu unterbrechen und so rasch wie möglich Klarheit in die Lage aller Betroffenen, vor allem der Gläubiger, zu bringen (ebenda, S. 28).

Die beanstandete Bestimmung steht in Übereinstimmung mit dieser Zielsetzung; indem er die Gläubiger veranlaßte, ihre Anmeldung rechtzeitig vorzunehmen, und indem er das Recht, auf Aufnahme ihrer Schuldforderung zu klagen, auf einen Zeitraum von höchstens drei Jahren ab dem Konkursöffnungsurteil beschränkte, wollte der Gesetzgeber in der Hoffnung, eine schnellere Abwicklung der Konkurse zu organisieren, die Gläubiger zu mehr Wachsamkeit anspornen.

B.5. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.6.1. Der Unterschied zwischen rechtzeitig handelnden und säumigen Gläubigern beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich auf der im Konkursöffnungsurteil festgelegten Frist. Gläubiger, die ihre Anmeldung innerhalb der in diesem Urteil festgelegten Frist vornehmen, können dies mittels Hinterlegung ihrer Forderung, zusammen mit ihren Berechtigungsscheinen, bei der Kanzlei des Handelsgerichts tun. Gläubiger, die die im Urteil festgelegte Frist überschreiten, müssen normalerweise eine Klage einreichen, damit ihre Schuldforderung angenommen wird.

B.6.2. Dieser Unterschied ist hinsichtlich der Zielsetzung des Gesetzgebers sachdienlich. Er veranlaßt die Gläubiger, mittels eines einfachen Verfahrens ihre Schuldforderung möglichst schnell, nämlich innerhalb der im Konkursöffnungsurteil vorgesehenen Frist, anzumelden. Dies ermöglicht den Konkursverwaltern und allen anderen Interessierten, nach Prüfung die Passiva des Konkursschuldners so schnell wie möglich zusammenzustellen, so daß eine rasche Abwicklung des Konkurses ermöglicht wird.

B.6.3. Die Bestimmung von Artikel 72 Absatz 2 des Konkursgesetzes, der zufolge säumige Gläubiger nur auf eine Dividende auf noch nicht verteilte Aktiva Anspruch erheben können, ohne dabei auf Vorwegnahme klagen zu können, wenn schon Verteilungen vorgenommen wurden, und ohne daß ihre Klage zur Aussetzung schon angeordneter Verteilungen führen kann, kann nicht als unverhältnismäßig angesehen werden.

Ihr Recht, auf Aufnahme der Schuldforderung zu klagen, wird nämlich nicht eingeschränkt; dieses Recht bleibt ihnen bis zu der in Artikel 79 desselben Gesetzes vorgesehenen abschließenden Versammlung mit einer Frist von höchstens drei Jahren ab dem Konkursöffnungsurteil erhalten. Sie werden außerdem nach ihrer Aufnahme an allen Verteilungen teilnehmen, die durch den Konkursrichter gemäß Artikel 77 desselben Gesetzes angeordnet worden sind. Würde man ihnen trotz ihrer Säumigkeit die Möglichkeit einräumen, doch noch die Dividende auf die noch zu verteilenden Aktiva vorwegzunehmen, auf die sie

trotz ihrer Säumigkeit bei vorhergehenden Verteilungen hätten Anspruch erheben können, verstieße man nicht nur gegen die Rechte der rechtzeitig handelnden Gläubiger, sondern würde man auch der Zielsetzung des Gesetzgebers zuwiderhandeln, die darin besteht, dem Konkursverwalter, dem Konkurschuldner und den Gläubigern zu ermöglichen, sich möglichst schnell eine Übersicht über die Passiva des Konkurses zu verschaffen. Darüber hinaus wäre dem Konkursrichter die Möglichkeit zu einer raschen Anordnung der Verteilungen genommen.

B.7.1. Der innerhalb der Kategorie von säumigen Gläubigern bestehende Unterschied zwischen jenen, die vor der Anordnung des Konkursrichters zur Verteilung von Dividenden auf Aufnahme ihrer Schuldforderung geklagt haben, und denjenigen, die auf Aufnahme ihrer Schuldforderung nach einer solchen Anordnung geklagt haben, beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich auf dem Datum der Anordnung des Konkursrichters.

B.7.2. Das Unterscheidungskriterium ist hinsichtlich der Zielsetzung des Gesetzgebers, die Abwicklung des Konkurses zu beschleunigen, zweckdienlich, und zwar insbesondere im Interesse der Gläubiger, um alle zum Zeitpunkt der Anordnung zur Verteilung bekannten Gläubiger an dieser Verteilung teilnehmen zu lassen, ohne dabei die zu diesem Zeitpunkt *per definitionem* noch unbekanntem Gläubiger berücksichtigen zu müssen.

B.7.3. Es ist nicht unverhältnismäßig, den Gläubigern, die erst nach einer Verteilung von Dividenden auf Aufnahme ihrer Schuldforderung klagen, nicht die Möglichkeit einzuräumen, die ihnen normalerweise bei dieser Verteilung zustehenden Dividende auf die noch zu verteilenden Aktiva vorwegzunehmen. Indem sich später Gläubiger melden könnten, die Anspruch auf eine gleiche Dividende erheben könnten, verstieße eine solche Vorwegnahme nicht nur gegen die Interessen der bereits bekannten Gläubiger. Sie würde ebenfalls eine zügige Abwicklung eines Konkurses behindern, indem dem Konkursrichter die Möglichkeit zur Anordnung vorhergehender Verteilungen genommen wäre, da bei der Berechnung der möglicherweise zu zahlenden Dividende stets mögliche künftige Klagen säumiger Gläubiger berücksichtigt werden müßten, was in der Praxis dazu führen könnte, daß keine vorhergehenden Verteilungen mehr erfolgen würden und stets die vollständige Abwicklung des Konkurses abgewartet werden müßte.

B.8. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 72 Absätze 1 und 2 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. Oktober 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts